

**Verordnung**  
**zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Teilstrecken**  
**der linksemsischen Kanäle innerhalb der Stadt Nordhorn**  
**und von Nordhorn bis Hanekenfähr**  
**für kleine Wasserfahrzeuge**

Vom 27. 2. 2009

Gemäß den §§ 73 und 75 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- Als Gemeingebrauch wird zugelassen das Befahren
- des Nordhorn-Almelo-Kanals bis zur Grenzschleuse,
  - des Verbindungskanals zwischen Ems-Vechte-Kanal und Nordhorn-Almelo-Kanal und
  - des Ems-Vechte-Kanals von der Einmündung des Verbindungskanals bis Hanekenfähr
- mit kleinen Wasserfahrzeugen mit und ohne Eigenantrieb.

§ 2

Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind nicht gewerbsmäßig betriebene kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb. Die Wasserfahrzeuge dürfen eine Länge von 5 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Flöße und zur Übernachtung geeignete Wasserfahrzeuge sind nicht zugelassen.

§ 3

Befahrensregelungen

- (1) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig.
- (2) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
- (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 6 km/h.
- (4) Das Ankern ist verboten.
- (5) Das Ein- und Aussetzen sowie das Anlegen der Wasserfahrzeuge ist nur an öffentlich zugänglichen und hierfür ausgewiesenen Uferstellen zulässig.
- (6) Für motorbetriebene Fahrzeuge besteht untereinander Überholverbot.
- (7) Das Befahren hat in der weitgehend vegetationslosen Kanalmitte zu erfolgen.
- (8) Das Durchfahren von Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften ist verboten.
- (9) Beim Befahren sowie beim Liegen (Anlegen) sind die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit sowie an fremdem und öffentlichem Eigentum zu beachten.

(10) Das eigenmächtige Bedienen der Betriebsanlagen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), wie Brücken und Schleusen, ist nicht gestattet.

§ 4

Sonstige Bestimmungen und Hinweise

- (1) Das Befahren der Gewässerstrecken und die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verkehrssicherungspflicht für die zum Befahren zugelassenen Kanalstrecken besteht nicht, insbesondere werden bestimmte Tauchtiefen und Lichtraumprofile nicht gewährleistet und das Vorhandensein von Unterwasserhindernissen nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Zulassung des Gemeingebrauchs berührt oder ersetzt nicht sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen wie wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung der Ausübung des Befahrens dienenden Anlagen, z. B. Anlegestellen und Stege. Außerdem berührt oder ersetzt sie nicht erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen. Das gilt insbesondere auch für eventuell erforderliche Betriebserlaubnisse für die Boote.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der die Durchfahrt behindernden Schleusen. Eine unentgeltliche Benutzung der Betriebsanlagen des NLWKN ist mit dem zugelassenen Gemeingebrauch nicht verbunden.
- (4) In den Jahren 2009 bis 2011 führt die Stadt Nordhorn in Abstimmung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim ein naturschutzfachliches Monitoring durch.
- (5) Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland überwacht. Die Zuständigkeiten des NLWKN und der Polizei bleiben davon unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 27. 2. 2009

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Fuhrmann